

**Hinweise zur Rechtslage für die Beratungspraxis**  
**Bitte um Meldung von Problemfällen an den jeweiligen Bundesverband**  
**(Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland)**

**Die Erfüllung der Passpflicht ist keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG und § 25 Abs. 4a und b AufenthG**

Die Rückmeldungen aus der aktuellen Beratungspraxis nehmen die Verbände zum Anlass, um das Thema der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Absatz 1- 3 AufenthG erneut aufzugreifen. Dieses Schreiben wird gleichlautend an die Gliederungen aller Mitgliedsverbände der oben genannten Bundesverbände versendet. Es soll zum einen die Rechtslage erläutern.

Zum anderen bitten wir darum, Problemfälle der rechtswidrigen Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis an den jeweiligen Bundesverband zu melden, damit wir das Thema auf politischer Ebene weiter bearbeiten und eine rechtskonforme Handhabung anmahnen können.

Einige Ausländerbehörden begründen die Nichterteilung von Aufenthaltserlaubnissen für subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit nationalen Abschiebungsverboten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Vorlage eines nationalen Passes. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis dann abzusehen, wenn ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Erfüllung der Passpflicht besteht. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG erhalten – also Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, für die ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a und b AufenthG

Die Verweigerung einer Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis mit dem Hinweis auf fehlende Passbeschaffungsbemühungen zu erteilen, ist somit rechtswidrig. Gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist in diesen Fällen ein Ausweisersatz zu erteilen. Dies ist in der Regel der elektronische Aufenthaltstitel, der aber ausdrücklich als Ausweisersatz gekennzeichnet werden muss. Auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis darf aus denselben Gründen gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG nicht abgelehnt werden.

Bei der Erteilung sonstiger humanitärer Aufenthaltstiteln kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG im Wege des Ermessens ebenfalls von der Passpflicht abgesehen werden.

Davon unberührt bleibt jedoch die Pflicht, gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG, an der Beschaffung eines Passes oder sonstigen Identitätspapiers mitzuwirken, sofern dies zumutbar ist.

Die Verbände haben zu dieser Thematik im vergangenen Jahr bereits mehrfach Informationen unter anderem auch verschiedene E-Mails aus dem BMI an die Gliederungen geschickt. In der hier angehängten umfassenden E-Mail vom 6.07.2017 fasst das BMI nochmals die geltende Rechtslage zusammen. Die dortigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch weiterhin genutzt werden.

Trotz all dieser Bemühungen um Klarstellung und Bestätigung gehen weiterhin Problemanzeigen bei den Verbänden ein. Die Sammlung weiterer Praxisrückmeldungen ermöglicht uns, fortlaufend und über die jeweilige LIGA der freien Wohlfahrtspflege mit den zuständigen staatlichen Stellen an einer Lösung zu arbeiten. Wir hoffen so, Rechtssicherheit für die Beraterinnen und Berater vor Ort und selbstverständlich für die betroffenen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis trotz eines Anspruches nicht erteilt wird, zu erreichen.

Im Übrigen verweisen wir auf den Schwerpunkt des Asylmagazins 1-2/2018, der dieses komplexe Thema für die Beratungspraxis aufgreift.

## E-Mail des BMI vom 06.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

[...]

Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend [zur E-Mail vom 02.05.2017] auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Die obigen Ausführungen können in ihrer Gesamtheit auch für weitergehende Darstellungen und Informationen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Referat M3

Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme

Bundesministerium des Innern

Alt Moabit 140, 10557 Berlin